

Beschluss
über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen
Wartung und Reinigung

Änderung vom 7. März 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen
Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz
entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende
Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie
dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007;
eingesehen, dass das Büro der tripartiten Kommission nach
Untersuchung im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung eine
wiederholte missbräuchliche Lohn-unterbietung im Sinne von Artikel
360b Absatz 3 OR festgestellt hat und dem Staatsrat des Kantons
Wallis demzufolge vorschlägt, in diesem Sektor einen
Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a
OR zu erlassen;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24.
März 1998;
eingesehen den Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. Januar
2009;
auf Antrag des Büros der kantonalen tripartiten Kommission sowie
des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I
Der Normalarbeitsvertrag für die für die Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung
ist wie folgt abgeändert.

Art. 2 Löhne

Die zwingenden Mindestlöhne für die Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer im Wartungssektor sind die folgenden:

- a) Nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4710.--
Franken pro Monat oder 25.90 Franken pro Stunde mit einer
wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden;
- b) Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4989.--
Franken pro Monat oder 27.45 Franken pro Stunde mit einer
wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

II
1 Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für
den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.
2. Diese Abänderungen treten am in Kraft nach der Genehmigung des
Staatsrates des Kantons Wallis und der Veröffentlichung im
Amtsblatt des Kantons Wallis.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. März 2012.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**